

BEZUGSBEDINGUNGEN - Nestlé Österreich GmbH

- 1. Geltungsbereich.** Die Bedingungen dieser Bestellung (#Bestellung#) gelten für den Kauf von Dienstleistungen (#Dienstleistungen#) oder Waren (einschließlich von Handelswaren (Commodities), Nicht-Handelswaren (Non-Commodities) sowie Maschinen und Ausrüstungen) (#Waren#), die auf der Vorderseite dieser Bestellung angeführt werden und die von dem in dieser Bestellung als #Käufer# ausgewiesenen Unternehmen bei dem in dieser Bestellung als #Lieferant# ausgewiesenen Unternehmen getätigt werden

Wenn zwischen Käufer und Lieferant, oder zwischen Käufer oder Lieferant und einem verbundenen Unternehmen der anderen Partei, oder zwischen verbundenen Unternehmen des Käufers und des Lieferanten ein schriftlicher Vertrag über den oben angeführten Kauf unterschrieben wurde (jeweils der #Rahmenvertrag#), ist auf den Kauf von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen dieser Bestellung der Rahmenvertrag anwendbar; dabei gilt wie folgt:

- (i) falls der Rahmenvertrag angibt, welche die gültigen ergänzenden Bedingungen dieser Bestellung sind, sind die einzigen gültigen Bedingungen dieser Bestellung jene Bedingungen, die im Rahmenvertrag ausdrücklich festgehalten sind, oder
- (ii) wenn der Rahmenvertrag nicht angibt, welche die gültigen ergänzenden Bedingungen dieser Bestellung sind, dann gilt die Bestellung zusätzlich zum Rahmenvertrag; im Falle eines Widerspruchs ist jedoch der Rahmenvertrag maßgebend.

Diese Bestellung gilt mit Eintritt eines der folgenden Ereignisse als vom Lieferanten angenommen:

- (i) falls der Lieferant diese Bestellung nicht innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ausstellung durch den Käufer ablehnt;
- (ii) falls der Lieferant diese Bestellung ausdrücklich in welcher Form auch immer annimmt,
- (iii) falls der Lieferant mit der Ausführung dieser Bestellung in welcher Form auch immer beginnt, oder
- (iv) wenn der Lieferant eine Zahlung von Seiten des Käufers im Rahmen dieser Bestellung annimmt.

Jegliche Bedingungen im Kostenvoranschlag, in einer Bestätigung, in Rechnungen oder einem sonstigen Schriftstück des Lieferanten in Verbindung mit der durch diese Bestellung begründeten Transaktion sind unabhängig von deren Wortlaut, deren Form oder dem Zeitpunkt des Eingangs beim Käufer nicht anwendbar oder gültig. Diese Bestellung gilt vorrangig vor und ersetzt jegliche Click-Wrap- oder Browse-Wrap-Endnutzervereinbarung, die in den Dienstleistungen oder einer anderen im Rahmen dieser Bestellung zu erbringenden Leistung enthalten ist. Die Annahme von Waren oder Dienstleistungen, die gemäß dieser Bestellung erbracht werden, stellt keine Annahme der Bedingungen des Lieferanten dar noch schränkt sie in irgendeiner Weise die Wirksamkeit der in diesem Dokument enthaltenen Bedingungen ein.

Ein Verweis auf der Vorderseite dieses Dokuments auf einen Kostenvoranschlag oder ein Angebot des Lieferanten gilt nicht als Übernahme von Bestimmungen aus dem

Kostenvoranschlag oder Angebot des Lieferanten, wenn diese einer in dieser Bestellung angeführten Bestimmung oder einer der darin enthaltenen vorgedruckten Bestimmungen widersprechen oder entgegenstehen; derartige Bestimmungen sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle bisherigen Verständigungen (mit Ausnahme der Bedingungen eines Rahmenvertrags) sind hiermit aufgehoben und widerrufen, und der Käufer ist an keine Abmachungen oder Vereinbarungen des Lieferanten oder seiner Führungskräfte, Stellvertreter oder Arbeitnehmer gebunden, außer wenn diese im Rahmenvertrag oder in dieser Bestellung enthalten sind oder darin auf diese verwiesen wird. Weder lokale noch generelle Gepflogenheiten oder Handelsbräuche oder frühere Vorgehensweisen oder Durchführungen haben einen Einfluss auf oder ändern die Bedingungen dieses Dokuments.

2. Definitionen. Für diese Bestellung gelten folgende Definitionen:

- (i) **#Verbundenes Unternehmen#** bedeutet jegliches Unternehmen, das den Käufer oder Lieferanten beherrscht oder von ihm beherrscht wird oder sich mit ihm unter gemeinsamer Beherrschung befindet, wobei **#Beherrschung#** als das direkte oder indirekte Eigentum von mindestens fünfzig Prozent der Stimmrechte eines Unternehmens definiert ist.
- (ii) **#Ereignis höherer Gewalt#** bedeutet ein Ereignis, das von einem Umstand außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei ausgelöst wurde und durch Ausübung sämtlicher angemessener Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können, z.B. Naturkatastrophen, Krieg, öffentliche Stromausfälle, zivile Unruhen und Konflikte, Terrorakte, Arbeitsstreiks (Streiks und sonstige Arbeitsunruhen, die nur eine Partei betreffen und ihre Ursache nicht in einem General- oder Massenstreik haben, stellen keine entschuldbare Verzögerung dar), Aufstände, Feuer, Flut, Sturm, unvorhersehbare Naturereignisse, behördliche Maßnahmen und Erdbeben;
- (iii) **#Geistige Eigentumsrechte#** sind definiert als Handelsnamen, Warenzeichen, Logos, Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsaufmachungen, Urheberrechte, Entwürfe, Patente, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Sortenschutz und jegliche sonstigen eingetragen sind oder nicht;
- (iv) **#Gesetze#** steht für jegliche Art von Gesetz, Vorschrift, Exekutiverlass, Verfügung, Verordnung oder Erlass, die von den zuständigen Behörden auf nationaler, föderaler, einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Ebene beschlossen oder in Kraft gesetzt wurden, sowie für internationale Abkommen und Übereinkommen;
- (v) **#Werktage#** sind die Wochentage Montag bis Freitag, sofern sie am Erfüllungsort keine gesetzlichen Feiertage sind, und
- (vi) die Bezeichnungen Waren und Dienstleistungen umfassen jeweils alle Arten von Arbeit, Verarbeitung, Tätigkeit, Material, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial, Transport und Beaufsichtigung, die für die ordnungsgemäße und vollständige Ausführung der angegebenen Waren und Dienstleistungen erforderlich sind.

3. Mengen. Die Menge der vom Lieferanten an den Käufer gelieferten Waren oder Dienstleistungen weicht nicht von jenen ab, die auf der Vorderseite dieser Bestellung angegeben sind, und jegliche sonstige Änderungen dieser Bestellung sind nur dann gültig, wenn die betreffende Änderung vom Käufer schriftlich im Voraus genehmigt wurde. Falls die

gelieferten Mengen nicht mit den vereinbarten Mengen identisch sind, steht dem Käufer, unbeschadet anderer Rechte und Ansprüche, die Ausübung einer oder mehrerer der folgenden Abhilfen zu:

- (i) Geltendmachung einer Vertragsstrafe (pro Werktag des Verzugs 0,3% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware/Dienstleistung, maximal aber 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware/Dienstleistung),
- (ii) Forderung von Schadenersatz für jegliche Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die dem Käufer in Verbindung damit entstanden sind, dass der Lieferant die vereinbarten Mengen an Waren oder Dienstleistungen nicht geliefert hat, wobei jede Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet wird.

Sofern in dieser Bestellung oder in einem Rahmenvertrag keine Mengenverpflichtung festgelegt ist, stellen die auf der Vorderseite dieser Bestellung aufgeführten Mengen oder Volumina keine verbindliche Zusage über die Menge der vom Käufer zu erwerbenden Waren oder Dienstleistungen dar, sondern lediglich eine geschätzte oder voraussichtliche Menge an Waren oder Dienstleistungen, die vom Käufer erworben werden können. Der Käufer ist nicht zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichtet und die Mengen werden nicht übertragen, wenn die geschätzten oder prognostizierten Waren oder Dienstleistungen nicht vollständig oder teilweise bestellt oder in Anspruch genommen werden.

Der Käufer hat die Möglichkeit, die geschätzte oder voraussichtliche Menge an Waren zu erhöhen, wenn sein Bedarf dies erfordert. Die Produktion sollte nur auf der Grundlage von Bestellungen erfolgen. Jede Produktion ohne Bestellung des Käufers erfolgt auf Risiko des Lieferanten.

4. Liefertermine. Die Einhaltung von Fristen ist ein wesentliches Vertragserfordernis. Der Lieferant liefert die Dienstleistungen und Waren bis zu dem/den auf der Vorderseite dieser Bestellung angegebenen Termin/en. Falls ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich von seinem frühestmöglichen Lieferdatum in Kenntnis zu setzen, vorbehaltlich der Annahme durch den Käufer. Falls Lieferungen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen erfolgen, steht dem Käufer, unbeschadet anderer Rechte und Ansprüche, die Wahrnehmung einer oder mehrerer der folgenden Abhilfemaßnahmen zu:

- (i) Aufforderung an den Lieferanten, die Waren über eine andere als die vorgesehene Route auszuliefern, um die Lieferung zu beschleunigen (wobei die Kosten für den alternativen Transportweg vom Lieferanten zutragen sind);
- (ii) Stornierung von Teilen oder der Gesamtheit der Bestellung;
- (iii) Verweigerung der Annahme von verspäteten Warenlieferung oder der Erbringung von Dienstleistungen;
- (iv) Aufforderung an den Lieferanten, dem Käufer jegliche durch die Beschaffung von Ersatzwaren oder -dienstleistungen von einem anderen Lieferanten entstandenen angemessenen Aufwendungen zu erstatten;
- (iv) Geltendmachung einer Vertragsstrafe (pro Werktag des Verzugs 0,3% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware/Dienstleistung, maximal aber 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware/Dienstleistung), oder

- (v) Forderung von Schadenersatz für jegliche Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die dem Käufer in Verbindung damit entstanden sind, dass der Lieferant die Waren oder Dienstleistungen nicht fristgerecht geliefert hat, wobei jede Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet wird.

- 5. Preis und Zahlungsbedingungen.** Der Preis der Waren oder der Dienstleistungen ist der auf der Vorderseite dieser Bestellung angegebene Preis, und versteht sich dieser einschließlich aller Kosten für die Produktion, Verpackung und Verladung sowie jeglicher sonstiger damit verbundener Kosten gemäß den anwendbaren Incoterms (siehe nachstehenden Punkt 11. Gefahren- und Eigentumsübergang). Preisänderungen werden nur dann akzeptiert, wenn diese vor dem Versand von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen vom Käufer schriftlich genehmigt wurden. Der Käufer bezahlt den Lieferanten innerhalb der in dieser Bestellung festgehaltenen Frist nach Erhalt einer unbeanstandeten Rechnung über ordnungsgemäß gelieferte und konforme Waren oder Dienstleistungen. Der Lieferant befolgt im Rahmen des Rechnungsstellungs- und Zahlungsprozesses alle vereinbarten Vorgaben. Etwaige Anzahlungen erfolgen gegen die zukünftige vollständige und zufriedenstellende Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferung der Waren, und diese können im Falle einer nichtzufriedenstellenden, unvollständigen oder nicht erfolgten Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferung der Waren zurückgefordert werden.

Zahlungsverzögerungen werden dem Käufer vom Lieferanten mitgeteilt und zwischen ihnen gütlich geregelt, ohne dass dem Lieferanten das Recht zusteht, die Erfüllung dieser Bestellung auszusetzen.

Der Lieferant übernimmt das Risiko ungünstiger Währungsfluktuationen im Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung und dem Zeitpunkt der Zahlung. Unbeschadet jeglicher sonstiger Rechte oder Mängelbehebungsansprüche behält sich der Käufer das Recht vor, jeglichen Betrag, den der Lieferant dem Käufer jeweils schuldet, mit einem vom Käufer an den Lieferanten zahlbaren Betrag aufzurechnen.

- 6. Aufrechnung.** Der Käufer ist berechtigt, mit Gegenforderungen, und zwar auch mit nicht fälligen oder mit solchen von verbundenen Unternehmen, aufzurechnen. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nicht berechtigt.
- 7. Qualität.** Der Lieferant führt die Qualitätssicherungsprüfungen der Waren gemäß den Qualitätsstandards durch und stellt Konformitäts- oder Analysezertifikate aus, so wie diese vom Käufer verlangt werden oder anderweitig mit dem Käufer schriftlich vereinbart sind. Der Lieferant legt dem Käufer kostenlos Muster der Waren, Inhaltsstoffe und Verpackungsmaterialien vor, die in der Herstellung und Verpackung der Waren verwendet werden, so wie der Käufer dies jeweils angemessen verlangt, um überprüfen zu können, dass der Lieferant seine Pflichten erfüllt. Falls dem Lieferanten das Vorhandensein eines mit den Waren verbundenen Qualitäts- oder technischen Problems bekannt wird, das seiner Kontrolle unterliegt, hat er dafür zu sorgen, dass die von dem Problem betroffenen bzw. mutmaßlich betroffenen Waren getrennt von allen anderen Waren gehalten werden und das Betriebsgelände des Lieferanten nicht ohne die vorherige Zustimmung des Käufers verlassen. Der Lieferant wird (mit der vorherigen Zustimmung des Käufers) Berichtsverfahren festlegen, um Art und Umfang des betreffenden Problems zu erfassen und dieses zu lösen und um die

relevanten Repräsentanten des Käufers über alle in diesen Bereichen erzielten Fortschritte informiert zu halten

- 8. Verpackung. Lagerung.** Der Lieferant verpackt alle Waren ordnungs- und vorschriftsgemäß für den sicheren und gesundheitsverträglichen Versand an den Käufer bzw. gemäß den Vorgaben in dieser Bestellung oder wie sonst zwischen den Parteien vereinbart. Für die Verpackung, Kartonage oder den Transport sind keine Gebühren zulässig, außer bei schriftlicher Zustimmung des Käufers. Der Lieferant haftet für Bruchschäden, Fehlmengen und Schäden aufgrund einer ungeeigneten Verpackung oder fehlerhaften Lagerung in seinem Herrschaftsbereich. Die Lagerung muss für die Art der Waren geeignet sein und an einem trockenen, sauberen Ort erfolgen, der gegen Vögel, Insekten und Nagetiere abgesichert ist.
- 9. Transport.** Der Transport erfolgt gemäß den auf der Vorderseite der Bestellung festgehaltenen Angaben oder wie vom Käufer angewiesen. Der Lieferant haftet für und zahlt jegliche Transportmehrkosten, die sich aus einer etwaigen Nichtbefolgung der Anweisungen des Käufers ergeben. Der Transport muss jeweils in sauberen und sicheren Fahrzeugen erfolgen. Der Lieferant gewährleistet, dass jegliche im Preis der Bestellung enthaltenen Transportkosten die vom Lieferanten tatsächlich gezahlten Transportkosten nicht übersteigen.
- 10. Dokumentationserfordernisse.** Die Nummer der Bestellung muss auf allen Gebinden, Papieren, Packlisten, Rechnungen und in jeglicher sonstigen mit dieser Bestellung verbundenen Korrespondenz oder Dokumentation aufscheinen. Der Lieferant hat alle Anweisungen des Käufers hinsichtlich der Kennzeichnung der Waren und der damit verbundenen Dokumentation zu erfüllen. Der Lieferant trägt, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Incoterms, die Verantwortung für jegliche und sämtliche Pflichten, Anmeldungen, Dokumentationen und Protokollierungen oder von den zuständigen Zollbehörden verlangten Rücklieferungen in Verbindung mit dem Verkauf und der Lieferung von Waren des Lieferanten an den Käufer und deren Nutzung seitens des Käufers. Der Lieferant haftet für und zahlt jegliche Kosten, die sich aus Fehlern oder Unterlassungen in Erfüllung derselben ergeben.
- 11. Gefahren- und Eigentumsübergang.** Das Risiko an den Waren geht gemäß der in der Bestellung festgehaltenen Incoterms-Klausel an den Käufer über. Fehlt diese Angabe, gilt die Incoterms-Klausel #FCA#. Das Eigentum an den Waren geht gemeinsam mit dem Risiko wie hier beschrieben an den Käufer über.
- 12. Gewährleistungen.** Zusätzlich zu jeglichen sonstigen in dieser Bestellung oder in den anwendbaren Gesetzen enthaltenen Gewährleistungen gewährleistet der Lieferant, dass die gemäß dieser Bestellung zu liefernden Waren oder Dienstleistungen:
 - (i) für den vorgesehenen Zweck geeignet und ausreichend sind, und
 - (ii) die Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, elektronischen Dateien, Dokumente, Anweisungen, Konstruktionsbeschreibungen, Leistungsnormen der betreffenden Branche oder sonstige Beschreibungen erfüllen, die in dieser Bestellung gegebenenfalls angeführt werden oder dem Lieferanten vom Käufer anderweitig vorgegeben wurden (#Spezifikationen#). Der Lieferant ändert keine der Spezifikationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers. Jegliche Änderung, die sich auf die Produktleistung

auswirken kann, insbesondere die Änderung des Herkunftsorts, der Inhaltsstoffe oder der Verarbeitung, darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers erfolgen. Jegliche beiliegende Spezifikationen sind hiermit Bestandteil dieser Bestellung. Der Lieferant legt dem Käufer vor Beginn der Erfüllung der Bestellung Kopien des Herstellerhandbuchs, Muster, Entwürfe, Zeichnungen, Dokumente, Einbauanleitungen, Service- und Wartungsbroschüren zur Genehmigung vor. Der Lieferant haftet für alle Fehler oder Auslassungen in Zeichnungen, Berechnungen oder Einzelangaben, die von ihm bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob diese vom Käufer genehmigt wurden oder nicht. Die Waren und die Dienstleistungen werden auf der Grundlage geliefert, dass sich der Lieferant als Experte in jedem Aspekt der Erfüllung der Bestellung darstellt und volle Kenntnis des Zweckes hat, für den der Käufer sie benötigt.

Der Lieferant gewährleistet dem Käufer gegenüber, dass alle gemäß dem vorliegenden Dokument gelieferten Waren:

- (i) marktgängig, von guter Qualität, frei von (offenkundigen oder versteckten) Mängeln und im Fall von Nahrungsmitteln gesund und für den menschlichen bzw. tierischen Verzehr (je nachdem) geeignet sind,
- (ii) in einer Anlage oder unter Bedingungen, die frei von mikrobiologischer oder sonstiger relevanter Kontaminierung ist/sind, sowie mit der gebotenen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Hygiene und Qualitätskontrollmaßnahmen angebaut oder hergestellt wurden, und
- (iii) gemäß den geltenden Gesetzen (einschließlich der Gesetze am endgültigen Bestimmungsort der Waren) verarbeitet oder hergestellt wurden und nicht verfälscht, falsch deklariert oder falsch etikettiert wurden, und dass diese Waren keine Inhaltsstoffe, Farbzusätze, chemischen oder sonstigen Elemente enthalten, die dem Käufer nicht als Inhaltsstoff dieser Waren mitgeteilt wurden und deren Einschluss in solchen Waren nicht ordnungsgemäß von allen für derartige Waren zuständigen Behörden genehmigt oder zertifiziert wurden. Der Lieferant wird sich angemessen bemühen, eine unabhängige Zertifizierung hinsichtlich dessen zu erlangen, dass die Lebensmittelsicherheit und das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten Lebensmittelsicherheitsgesetze erfüllen. Der Lieferant legt dem Käufer eine Kopie dieser Zertifizierung bzw. Ablehnung einer solchen Zertifizierung, ausgestellt von der unabhängigen Zertifizierungsinstanz, sofort nach deren Erhalt vor.

Der Lieferant gewährleistet auch, dass:

- (i) er für die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Bestellung geeignet, qualifiziert und kompetent ist,
- (ii) er ein uneingeschränktes und rechtsbeständiges Eigentumsrecht an den gelieferten Waren hat und diese zum Lieferzeitpunkt frei von Zurückbehaltungsrechten, Sicherungsrechten oder Belastungen jeglicher Art sind,
- (iii) er alle geltenden Gesetze an jedem Gerichtsstand erfüllt, von dem aus oder an dem die Waren oder Dienstleistungen erbracht oder entgegengenommen werden, einschließlich von Gesetzen über Ausfuhrkontrolle, Einfuhr, Zölle und Wirtschaftssanktionen, Korruptionsbekämpfung, Bestechungsbekämpfung, Patente, Marken, Urheberrechte,

Steuern, Lebensmittelsicherheit, Arbeit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umwelt, Verbraucherschutz, Etikettierung, elektrische Normierungen,

- (iv) er alle freiwilligen Branchenstandards, Vorschriften oder sonstigen Verpflichtungen am Erfüllungsort (z.B. anwendbare Gesundheits- und Sicherheitsstandards für Fertigungsbetriebe) erfüllt, und
- (v) dass die Lieferung der Waren und die Durchführung der Dienstleistungen nicht dazu führt, dass von irgendeiner Person gegen Gesetze verstoßen wird oder Rechte Dritter verletzt werden.

Unbeschadet jeglicher sonstiger Rechte oder Ansprüche auf Abhilfe, die dem Käufer im Rahmen dieser Bestellung, des Rahmenvertrags (falls vorhanden) oder den geltenden Gesetzen zustehen, ist der Käufer berechtigt, falls eine Ware oder eine Dienstleistung eine in dieser Bestellung enthaltene Gewährleistung nicht erfüllt (auch nach Annahme, Zahlung oder Verwendung der Waren oder Dienstleistungen seitens des Käufers) oder der Lieferant irgendeine Bedingung oder Gewährleistung im Rahmen dieser Bestellung nicht erfüllt, nach seiner Wahl eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- (i) Ganz oder teilweise Kündigung dieser Bestellung oder der betreffenden Einzelbestellung;
- (ii) Aufforderung an den Lieferanten, die Nichterfüllung, Fehler oder Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben,
- (iii) Aufforderung zu einer Kaufpreisminderung;
- (iv) Ablehnung der Waren oder Dienstleistungen gemäß Punkt 13,
- (v) Verweigerung der Annahme weiterer Lieferungen von Waren oder von Dienstleistungen;
- (vi) Durchführung, auf Kosten des Lieferanten, von Arbeiten, die erforderlich sind, damit die Waren oder die Dienstleistungen die Anforderungen der Bestellung erfüllen,
- (vii) Geltendmachung jeglicher und aller damit verbundener Schadenersatzansprüche. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

13. Abnahmeprüfung und Ablehnung. Ungeachtet etwaiger vorheriger Zahlungen werden alle Waren und Dienstleistungen nach Eingang am endgültigen Bestimmungsort, Lieferung oder Durchführung einer Inaugenscheinnahme bzw. Prüfung (je nachdem) unterzogen, wobei die Inaugenscheinnahme und Prüfung im Fall von Waren, die für die Einbindung in eine Betriebsanlage bestimmt sind, nach Einbau der Waren unter Betriebsbedingungen erfolgen darf. Wenn auf der Vorderseite dieser Bestellung spezielle Abnahmeprüfverfahren oder Abnahmekriterien oder Verweise darauf angeführt werden, führen der Lieferant und der Käufer (bzw. einer der beiden, je nachdem) die mit den Abnahmeverfahren verbundenen Tätigkeiten durch. Falls die Leistung der Waren während eines solchen Prüfzeitraums die Abnahmekriterien nicht erfüllt, nimmt der Lieferant, ohne Kosten für den Käufer, und mit der vorherigen Zustimmung des Käufers, die erforderlichen und geeigneten Korrekturen, Anpassungen oder Änderungen an den Waren durch, um deren Konformität zu erreichen. Falls die Waren oder Dienstleistungen oder Teile davon im Zuge der Inaugenscheinnahme oder Prüfung für nicht konform, nicht zufriedenstellend, fehlerhaft oder als von minderer Qualität oder Ausführung befunden werden, oder falls sie irgendwelche Garantien oder Gewährleistungen oder die für sie geltenden Spezifikationen oder sonstige Erfordernisse des

Käufers oder dieser Bestellung nicht erfüllen, ist der Käufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte oder Ansprüche auf Abhilfe berechtigt, die Waren oder die Dienstleistungen (in ihrer Gesamtheit oder in Teilen) abzulehnen und an den Lieferanten auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu retournieren, wobei der Lieferant unverzüglich eine volle Rückerstattung für die retournierten Waren oder Dienstleistungen zu zahlen hat. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- (i) Ganz oder teilweise Kündigung dieses Vertrages oder der betreffenden Bestellung;
- (ii) Aufforderung zu einer Kaufpreisminderung, wenn die Ablehnung teilweise erfolgt;
- (iii) Verweigerung der Annahme weiterer Lieferungen von Waren oder von Dienstleistungen;
- (iv) Durchführung, auf Kosten des Lieferanten, von Arbeiten, die erforderlich sind, damit die Waren oder die Dienstleistungen die Anforderungen der Bestellung erfüllen, oder
- (v) Geltendmachung jeglicher und aller damit verbundener Schadenersatzansprüche. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

Weder eine Inaugenscheinnahme noch eine Abnahme oder Zahlung für die Waren oder Dienstleistungen befreit den Lieferanten von der Erfüllung der Gewährleistungen oder sonstigen Bestimmungen dieser Bestellung noch wird dadurch das Recht des Käufers gemindert, nicht konforme Waren oder Dienstleistungen abzulehnen oder Ansprüche in Verbindung mit nicht konformen Waren oder Dienstleistungen geltend zu machen.

Jegliche Waren (wozu für die Zwecke dieser Bestimmung auch unfertige Erzeugnisse gehören), die der Käufer ablehnt und die sich noch im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befinden, und für die der Käufer befunden hat, dass sie nicht ausreichend nachgebessert oder verwertet werden können, müssen vom Lieferanten auf Kosten des Lieferanten so entsorgt werden, dass jegliche Wiederverwendung für den menschlichen oder (außer wenn der Käufer seine Zustimmung dazu erteilt) tierischen Verzehrabsolut ausgeschlossen ist. Falls der Käufer entscheidet, dass derartige Waren (oder unfertige Erzeugnisse) nachgebessert oder verwertet werden können, ist der Lieferant verpflichtet, jegliche Kennzeichnungen und Hinweise auf den Käufer zu entfernen und diese so zu entsorgen, wie dies zwischen dem Käufer und dem Lieferanten schriftlich im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart wird. Der Lieferant entfernt abgelehnte Waren unverzüglich vom Betriebsgelände des Käufers, außer wenn der Lieferant konkret um eine vorübergehende Lagerung ersucht, welche in diesem Fall auf Kosten und Risiko des Lieferanten erfolgt. Der Käufer behält sich das Recht vor, Lagergebühren für abgelehnte Waren zu verlangen, die nicht binnen einer Woche nach Mitteilung der Ablehnung abgeholt werden.

Alle Aktivitäten in Verbindung mit der Entgegennahme, der Inaugenscheinnahme, der Prüfung, der Abnahme oder der Ablehnung, wie oben erwähnt, können von einem verbundenen Unternehmen des Käufers oder einem vom Käufer bestimmten Dritten durchgeführt werden, wobei dies dieselbe Gültigkeit und Wirkung hat, wie wenn der Käufer sie durchgeführt hätte.

- 14. Rückverfolgbarkeit von Inhaltsstoffen und Waren.** Der Lieferant ist jederzeit in der Lage, Einzelheiten und Daten hinsichtlich der genauen Herkunft der für die Herstellung der Waren verwendeten Inhaltsstoffe und des Warenverkehrs bereitzustellen, um im Falle von Qualitätsproblemen die Rückverfolgbarkeit verwendeter Inhaltsstoffe und eine effiziente Rückrufaktion von Waren zu garantieren.

15. Produktrückruf. Falls dem Lieferanten das Vorhandensein einer unzureichenden Konformität oder eines Mangels in Bezug auf Waren bekannt wird, die sich nicht mehr in seiner Kontrolle befinden, und der Lieferant angemessenen Grund zur Annahme hat, dass dieser Mangel bzw. diese unzureichende Konformität ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Konsumenten, mögliche Maßnahmen zuständiger Vollzugsbehörden oder ein Risiko einer negativen Publicity oder öffentlichen Debatte für den Käufer oder dessen verbundene Unternehmen nach sich zieht oder voraussichtlich nach sich ziehen wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- (i) Sobald der Lieferant Kenntnis von dem Problem hat, teilt er dies dem Käufer unverzüglich mit. Eine solche Mitteilung muss mindestens Folgendes enthalten: a) welche Waren und welche Mengen betroffen sind, b) jegliche relevante Codierungsdaten (falls vorhanden), c) jegliche sonstigen relevanten Informationen, die hilfreich sein könnten, um die Waren (oder die Produkte, die diese Waren enthalten) zurückzuverfolgen;
- (ii) Repräsentanten des Lieferanten und des Käufers treffen sich, sobald dies praktikabel ist, um die vom Lieferanten zu treffenden Maßnahmen zu vereinbaren, die erforderlich sind, um die aus den Mängeln oder der unzureichenden Konformität resultierenden Probleme zu beheben;
- (iii) der Käufer ist berechtigt, die unverzügliche Einstellung der Produktion der Waren, die Rücknahme der Waren und die Vernichtung der Waren zu verlangen. Falls der Käufer in seinem eigenen Ermessen, nicht nur aus den oben beschriebenen Gründen, einen Rückruf, eine Rücknahme oder die Vernichtung von Waren (oder von Produkten, die die Waren enthalten) einleitet, oder wenn ein Rückruf von zuständigen Behörden angeordnet oder empfohlen wird, kooperiert der Lieferant im vollen Umfang und stellt dem Käufer alle Informationen zur Verfügung. Alle mit dem Rückruf verbundenen Kosten (z.B. Kosten für Transport, Lagerung, Handhabung und Vernichtung des zurückgerufenen Produkts) sowie alle Schadenersatzansprüche, die dem Käufer, seinen verbundenen Unternehmen oder betroffenen Dritten entstehen, werden vom Lieferanten insoweit getragen und abgegolten, als der Grund für die Maßnahme, das Problem oder den Rückruf in einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen oder Gewährleistungen gemäß diesem Dokument oder in einer fahrlässigen oder ungesetzlichen Handlung des Lieferanten, seiner Arbeitnehmer, Stellvertreter, Auftragnehmer oder Repräsentanten liegt.

16. Käuferseitiges Material. Jegliches Material im Eigentum des Käufers oder einem seiner verbundenen Unternehmen, das in Verbindung mit dieser Bestellung vom Käufer an den Lieferanten geliefert wird oder in den Besitz des Lieferant gelangt, verbleibt stets im ausschließlichen Eigentum des Käufers. Zu diesem Material gehört jede Art von Druckwerkzeugen oder Matrizen, Grafiken, Zeichnungen, Modellen, Fotografien, Software, Geräten, Verpackung, Produkten, Prototypen, Mustern, Rohstoffen, Inhaltsstoffen, Werbematerial. Der Lieferant wird:

- (i) das Material ausschließlich zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Bestellung verwenden,
- (ii) es auf Verlangen oder bei Fertigstellung oder Beendigung dieser Bestellung retournieren,

- (iii) es auf sein eigenes Risiko sicher und als Eigentum des Käufers gekennzeichnet verwahren und nicht an Dritte weitergeben oder anderweitig Dritten gegenüber offenlegen,
- (iv) das Material bis zur Rückgabe an den Käufer in einem guten Zustand halten,
- (v) es nicht entsorgen oder auf andere Weise verwenden als vom Käufer schriftlich angewiesen,
- (vi) keine Form von Reverse-Engineering, Dekompilierung, Fraktionierung, Replizierung, Partitionierung oder Wiederaufbereitung daran durchführen oder veranlassen.

17. Geistiges Eigentum. Der Lieferant ist sich im Klaren, dass jegliche geistigen Eigentumsrechte, die Eigentum des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen sind oder an ihn bzw. seine verbundenen Unternehmen lizenziert wurden (#geistigeEigentumsrechte des Käufers#) ein wertvolles Vermögen darstellen. Geistige Eigentumsrechte des Käufers, die dem Lieferanten in Verbindung mit dieser Bestellung offengelegt werden, dürfen vom Lieferanten nur für Waren oder Dienstleistungen verwendet werden, die im Rahmen dieser Bestellung bereitgestellt werden. Um die Wahrung der geistigen Eigentumsrechte des Käufers sicherzustellen, verpflichtet sich der Lieferant, Waren oder zu erbringende Leistungen, die geistige Eigentumsrechte des Käufers nutzen und im Rahmen dieser Bestellung gekauft werden, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an niemand anderen als den Käufer oder dessen verbundene Unternehmen zu verkaufen oder anderweitig zu vertreiben. Diese Bestellung und ihre Bestimmungen sind nicht als Gewährung expliziter oder impliziter Lizenzen, Rechtstitel oder sonstiger Rechte an geistigen Eigentumsrechten des Käufers zugunsten des Lieferanten auszulegen, außer soweit dies in der vorliegenden Bestellung so angegeben oder anderweitig ausdrücklich in Schriftform vereinbart wird.

Der Lieferant stimmt zu, dass alle im Zuge der Erfüllung dieser Bestellung entwickelten geistigen Eigentumsrechte, die mit Produkten des Käufers, Rezepturen, Verpackung, Technologie, Prozessen, Spezifikationen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten oder vertraulichen Informationen des Käufers verbunden sind, einschließlich jeglicher Verbesserungen oder Veränderungen daran (#entwickeltesgeistiges Eigentum#) das ausschließliche Eigentum des Käufers oder dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen ist (wobei zu diesen Rechten insbesondere auch, ohne Einschränkungen, das Recht auf Eintragung eines Schutzrechts für dieses entwickelte geistige Eigentum gehört). Soweit das entwickelte geistige Eigentum nicht automatisch auf den Käufer übergeht, tritt der Lieferant hiermit unwiderruflich an den Käufer (oder dessen jeweilige verbundene Unternehmen) alle Eigentums- sowie sonstigen Rechte und Ansprüche auf dieses entwickelte geistige Eigentum ab und verpflichtet sich # und veranlasst seine Arbeitnehmer # zur Unterzeichnung aller Dokumente, die erforderlich sind, damit diese Bestimmung Wirksamkeit erlangt. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer schriftlich vollständige Informationen und Dokumente in Verbindung mit dem entwickelten geistigen Eigentum in der vom Käufer vorgegebenen Form und Sprache zu Verfügung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich:

- (i) das entwickelte geistige Eigentum weder direkt noch indirekt für einen anderen Zweck als die Erfüllung dieser Bestellung zu verwenden, außer wenn er zuvor die schriftliche Zustimmung des Käufers erhalten hat, und

- (ii) das entwickelte geistige Eigentum vertraulich zu behandeln und hierauf keine Schutzrechte eintragen zu lassen.

Der Lieferant gewährleistet, dass jegliche zu erbringende Leistung, die vom Lieferanten oder in seinem Auftrag (entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen) im Rahmen dieser Bestellung generiert, entwickelt, konzipiert, angefertigt oder geschrieben wird, einschließlich von materiellen und immateriellen Arbeitsprodukten, Skizzen, Zeichnungen, Mustern, Bildern, Filmen, Fotos, Aufzeichnungen, Videos, Computerprogrammen einschließlich von Quell- und Objektcodes, sowie jeglicher sonstiger Schöpfung oder Dokumentation, ein Original darstellt, und dass alle im Rahmen dieser Bestellung geschaffenen Werke und die Bereitstellung der Waren oder der Dienstleistungen und die Verwendung oder Verwertung der zu erbringenden Leistungen durch den Käufer oder dessen verbundene Unternehmen keine Verletzung von Rechten Dritter einschließlich von geistigen Eigentumsrechten Dritter darstellt. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte, die vor dieser Bestellung Eigentum des Lieferanten oder dessen verbundener Unternehmen waren oder an ihn oder seine verbundenen Unternehmen lizenziert wurden oder unabhängig von dieser Bestellung entwickelt wurden (#geistige Eigentumsrechte des Lieferanten#) sind und bleiben das ausschließliche Eigentum des Lieferanten. Wenn geistige Eigentumsrechte des Lieferanten, einschließlich von Software, Quell- oder Objektcode für die Nutzung der Waren oder der Dienstleistungen seitens des Käufers oder dessen verbundener Unternehmen erforderlich sind, gewährt der Lieferant dem Käufer und dessen verbundenen Unternehmen hiermit eine weltweite, nicht ausschließliche, voll eingezahlte, unwiderrufliche und unbefristete Lizenz zur Nutzung solcher Rechte in dem Ausmaß, wie dies zur vollumfänglichen Verwertung oder Verwendung der Waren oder Dienstleistungen erforderlich ist.

Der Lieferant steht dafür ein, dass er alle Spezifikationen (einschließlich der vom Käufer zur Verfügung gestellten Spezifikationen) vollumfänglich überprüft hat und anhand dieser Überprüfung und seiner bisherigen Erfahrung und seinem überlegenen Wissen in Bezug auf die Waren oder die Dienstleistungen entschieden hat, dass deren Produktion gemäß diesen Spezifikationen bzw. deren Verwendung oder Verwertung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung des Käufers und seiner Aktionäre, verbundenen Unternehmen, Organmitglieder, Direktoren, Stellvertretern und Arbeitnehmern (die #käuferseitigenEntschädigungsberechtigten#) hinsichtlich jeglicher Forderungen, Ansprüche, Kosten und Verbindlichkeiten, einschließlich von Anwalts- und Gerichtskosten, die sich aus einer Verletzung oder behaupteten Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter ergeben. Sofern der Käufer dies nach seinem eigenen Ermessen verlangt, hat der Lieferant auf seine alleinigen Kosten die Verteidigung des Käufers und der käuferseitigen Entschädigungsberechtigten zu übernehmen. Falls dem Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen der Betrieb, die Verwendung oder der Verkauf der diesbezüglichen Waren oder Dienstleistungen oder von Teilen derselben, die von dieser Bestellung erfasst sind, untersagt wird, ist der Lieferant verpflichtet, auf seine alleinigen Kosten alle verantwortlichen Schritte zu unternehmen, die möglich sind, um dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen das Recht zu verschaffen, die oben genannten Waren oder Dienstleistungen zu betreiben, zu verwenden oder zu verkaufen. Falls der Lieferant die vorgenannten Rechte nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beschaffen kann, verpflichtet er sich, auf seine alleinigen Kosten:

- (i) die besagten Waren oder Dienstleistungen oder Teile derselben so zu verändern, dass eine Verletzung von geistigen Eigentumsrechten vermieden wird,
- (ii) besagte Waren oder Dienstleistungen oder Teile davon durch Waren oder Dienstleistungen zu ersetzen, die keine geistigen Eigentumsrechte verletzen, oder
- (iii) besagte Waren oder Dienstleistungen oder Teile davon zu beseitigen und jegliche vom Käufer an den Lieferanten geleistete Zahlung und jegliche Transportkosten und sonstige Aufwendungen zu erstatten, die vom Käufer in Verbindung mit den beseitigten Waren oder Dienstleistungen oder Teilen davon gezahlt wurden oder ihm diesbezüglich entstanden sind. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist der Käufer zum Rücktritt von der Bestellung berechtigt, unbeschadet der zuvor erworbenen Rechte und der Schadenersatzansprüche und Zinsen, auf die der Käufer und die käuferseitigen Entschädigungsberechtigten Anspruch haben könnten.

Der Lieferant stellt sicher, dass abgelehntes Material sowie Ausschuss- und Schrottmaterial (einschließlich Verpackung), das geistige Eigentumsrechte des Käufers enthält, gemäß den Anweisungen des Käufers so vernichtet und entsorgt wird, dass eine Wiederverwendung absolut ausgeschlossen ist. Der Lieferant verkauft Verpackungsmaterial, das geistige Eigentumsrechte des Käufers enthält, nicht an Dritte noch verwendet er es für andere Zwecke als für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung. Ein nicht genehmigter Verkauf oder eine nicht genehmigte Verwendung von besagtem Verpackungsmaterial ist ausdrücklich untersagt.

18. Rücktritt von der Bestellung. Zusätzlich zu anderen in dieser Bestellung genannten Gründen ist der Käufer berechtigt, von dieser Bestellung sowie von jeglicher anderen Bestellung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten aus einem der folgenden Gründe zurückzutreten:

- (i) Insolvenz oder Konkurs des Lieferanten;
- (ii) Nichterfüllung einer Bestimmung dieser Bestellung seitens des Lieferanten, einschließlich eines Verstoßes gegen eine oder mehrere der in dieser Bestellung angeführten Gewährleistungen, der nicht behoben werden kann oder der, falls er behoben werden kann, nicht binnen 15 Arbeitstagen nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung des Käufers, worin der Verstoß angegeben und dessen Behebung verlangt wird, behoben wird;
- (iii) falls der Lieferant nach Ansicht des Käufers Marken, Goodwill oder den Ruf des Käufers schädigt oder schädigen könnte, oder wenn der Käufer aus angemessenen Gründen damit unzufrieden ist, wie der Lieferant sein Geschäft handhabt, und falls der Lieferant nach alleiniger Ansicht des Käufers nicht die erforderlichen Schritte unternimmt, um eine derartige Situation innerhalb des vorgegebenen Zeitraums ab der diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung des Käufers zu beheben;
- (iv) wenn der Käufer beschließt, seine Beschaffungsstrategie, sein Geschäftsmodell oder seine Anforderungen zu ändern, oder
- (v) falls der Lieferant sein Unternehmen zur Gänze oder teilweise veräußert (außer an seine verbundenen Unternehmen) oder falls eine öffentlich bekannt gemachte vorgesehene oder bereits vollzogene direkte oder indirekte Veränderung der Kontrollverhältnisse (Change of Control) im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Lieferanten erfolgt.

Diese Bestellung kann vom Käufer auch aus wichtigem Grund und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich gekündigt werden. Dem Käufer erwächst aufgrund eines derartigen Rücktritts keine Verpflichtung welcher Art auch immer gegenüber dem Lieferanten; der Käufer kann jedoch, in seinem alleinigen Ermessen, dem Lieferanten dessen tatsächlichen direkten Auslagen für die Erfüllung der vorliegenden Bestellung bis zum Datum des Rücktritts zahlen, wie vom Käufer genehmigt; in diesem Fall gehen die fertiggestellten Waren, abgeschlossenen Dienstleistungen oder jegliche unfertigen Erzeugnisse zum Datum des Rücktritts in das Eigentum des Käufers über, und der Lieferant verwahrt diese für einen angemessenen Zeitraum auf sichere Weise, vorbehaltlich des Erhalts schriftlicher Versandanweisungen oder sonstiger Verfügungen des Käufers. Die oben angeführten Rücktrittsrechte verstehen sich zusätzlich zu den übrigen gesetzlichen Rechten und Ansprüchen des Käufers, unabhängig davon, ob diese in der vorliegenden Bestellung angegeben sind oder nicht, einschließlich jener, die in einem Rahmenvertrag (falls vorhanden) festgelegt sind.

Im Falle eines Rücktritts von der Bestellung erbringt der Lieferant unabhängig vom Rücktrittsgrund die vom Käufer angemessen benötigte Hilfestellung, damit ein vom Käufer bestellter Nachfolger die Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieser Bestellung übernehmen kann. Ein Rücktritt von dieser Bestellung erfolgt unabhängig vom Rücktrittsgrund unbeschadet der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Rechte und Pflichten des Käufers. Die Bestimmungen dieser Bestellung, die nach einer Beendigung derselben ausdrücklich oder implizit weiter wirksam bleiben, sind ungeachtet der Beendigung oder des Ablaufs weiterhin durchsetzbar.

Jegliche Bestimmungen dieser Bestellung, die wesensbedingt über die Beendigung dieser Bestellung hinausreichen, bestehen über die Beendigung hinaus weiter fort.

- 19. Schadloshaltung.** Der Lieferant verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung des Käufers und der käuferseitigen Entschädigungsberechtigten für und gegen alle Forderungen (einschließlich von föderalen, nationalen, einzelstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, Behörden oder Untereinheiten derselben), Ansprüche, Klagegründe, Verluste, Schadenersatzansprüche, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, angemessene Anwaltsgebühren oder Verpflichtungen jeglicher Art, darunter insbesondere Beschädigung oder Zerstörung von Sachanlagen, Verletzung oder Tod, für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Produktionsunterbrechungen und Vertragspönalen, die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise aus der Leistungserfüllung des Lieferanten im Rahmen dieser Bestellung resultieren oder damit verbunden sind oder aus einer schuldhaften Leistungsstörung oder einem sonstigen schuldhaften Verstoß (durch Handlung oder Unterlassung) des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen oder Gewährleistungen im Rahmen dieser Bestellung resultieren. Auf Verlangen des Käufers in dessen eigenem Ermessen übernimmt der Lieferant auf Kosten des Lieferanten die Verteidigung des Käufers und der käuferseitigen Entschädigungsberechtigten.
- 20. Versicherung.** Der Lieferant hält für die gesamte Dauer seiner Erfüllung dieser Bestellung eine allgemeine Haftpflichtversicherung aufrecht, einschließlich einer Produkthaftungsversicherung, eine andere Versicherung, die eine Haftung im Rahmen dieser Bestellung abdeckt oder wie auf der Vorderseite dieser Bestellung angegeben, sowie jegliche von den am Erfüllungsort anwendbaren Gesetzen vorgeschriebenen Versicherungen. Alle

Versicherungen müssen vom Lieferanten bei renommierten und solventen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Auf Verlangen des Käufers legt der Lieferant dem Käufer die betreffenden Versicherungszertifikate zusammen mit einem Nachweis über die Zahlung der Prämien vor. Eine Versicherungsdeckung befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung noch ist sie als Einschränkung seiner Haftung zu betrachten oder auszulegen.

21. Höhere Gewalt. Notfallplanung. Weder der Käufer noch der Lieferant haften für eine Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung, soweit die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung von einem Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde oder aus einem Ereignis höherer Gewalt resultiert. Die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei verständigt unverzüglich die andere Partei über den schnellstmöglichen ihr zur Verfügung stehenden Kommunikationsweg, unter Angabe der Umstände des Ereignisses höherer Gewalt, und verständigt unverzüglich die andere Partei, sobald das Ereignis höherer Gewalt (oder dessen Auswirkung auf diese Partei) beseitigt worden ist. Die betroffene Partei wird von der anderen Partei für die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung nicht haftbar gemacht, solange die Tatsache des Auftretens dieses Ereignisses/dieser Ereignisse höherer Gewalt ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder angemessen nachweisbar ist. Wird die Leistungserfüllung seitens des Lieferanten aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt verzögert oder behindert, ist der Käufer nicht verpflichtet, dem Lieferanten einen Preis für Waren oder Dienstleistungen zu zahlen, die nicht tatsächlich geliefert oder erbracht wurden. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt ist der Käufer berechtigt, den Liefertermin für die Waren oder die Dienstleistungen zu verlängern oder diese Bestellung zu stornieren oder die Menge der Waren oder den Umfang der Dienstleistungen zu reduzieren. Der Käufer haftet dem Lieferanten gegenüber nicht für Kosten oder Aufwendungen, die dem Lieferanten infolge eines Ereignisses höherer Gewalt entstehen. Verzögert sich die Leistungserfüllung jedoch um mehr als 30 Tage, ist die auf die Leistungserfüllung wartende Partei berechtigt, diese Bestellung unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich gegenüber der anderen Partei zu kündigen, ohne weitere Verpflichtungen gegenüber jener Partei, die eine entschuldbare Verzögerung geltend macht. Die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung wird nichtentschuldigt, falls:

- (i) deren Vermeidung eine Verpflichtung im Rahmen dieser Bestellung ist,
- (ii) die nichterfüllende Partei oder deren Personal ein Verschulden an der Verursachung der Verzögerung oder Nichterfüllung trifft,
- (iii) die Störung oder Verzögerung vorhersehbar gewesen wäre oder anhand von angemessenen Vorkehrungen, die von natürlichen und juristischen Personen in der Branche der betroffenen Partei üblicherweise getroffen werden, vermeidbar gewesen wäre oder Vorbereitungen darauf hätten getroffen werden können,
- (iv) die Verzögerung oder Nichterfüllung von der nichterfüllenden Partei mit Hilfe alternativer Quellen, Behelfspläne oder sonstiger Mittel angemessen hätte umgangen werden können.

22. Personal. Der Lieferant haftet allein für alle rechtlichen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen in Verbindung mit der Beschäftigung seines eigenen Personals und des Personals seiner Subunternehmer, und zwischen diesem Personal und dem Käufer oder dessen

Repräsentanten besteht kein Arbeitsverhältnis welcher Art auch immer. Der Lieferant übernimmt zur Gänze und ausschließlich die Haftung, falls einer seiner Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seiner Subunternehmer eine Klage, Beschuldigung oder ein Verfahren in Bezug auf arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder jegliche sonstige Angelegenheiten gegen den Käufer oder käuferseitige Entschädigungsberechtigte anstrengt. Soweit in der Bestellung bestimmte Arbeitnehmer des Lieferanten für die Durchführung der Dienstleistungen ausgewiesen werden, dürfen diese Personen vom Lieferanten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ersetzt werden.

- 23. Geheimhaltung.** Der Lieferant erkennt hiermit an, dass ihm im Zuge der Bereitstellung der Waren oder der Dienstleistungen gemäß diesem Dokument bestimmte Informationen bekannt werden oder zugehen können, die der Käufer oder dessen verbundene Unternehmen (oder deren Lieferanten oder Berater) für vertraulich oder urheberrechtlich geschützt gehalten, darunter insbesondere die Spezifikationen, Informationen zu Fertigungsprozessen, Geräten und Ausrüstungen und Know-how, Technologien, Inhaltsstoffen, Rezepten, Verfahren und Standards des Käufers, Informationen hinsichtlich der Produktion und Verpackung von Produkten des Käufers oder sonstige Informationen (im Folgenden gemeinsam als #vertrauliche Informationen# bezeichnet). Der Lieferant verpflichtet sich, dass er und seine Arbeitnehmer, Stellvertreter und Repräsentanten alle derartigen vertraulichen Informationen als streng vertraulich verwahren und keinen Dritten offenlegen und nur in Verbindung mit der Erfüllung dieser Bestellung verwenden werden. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Arbeitnehmer, Stellvertreter, Repräsentanten oder Subunternehmer denselben Geheimhaltungspflichten unterliegen. Der Lieferant legt niemandem, der nicht mit dem Käufer verbunden ist, etwaige während seiner Tätigkeit als Lieferant des Käufers erlangte vertrauliche Informationen offen, außer wenn und nur soweit er durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder Aufsichtsorgans dazu gezwungen wurde. Soweit rechtlich zulässig, setzt der Lieferant den Käufer unverzüglich von einer solchen Anordnung in Kenntnis, um dem Käufer die Möglichkeit zu geben, Einwände gegen eine derartige Offenlegung vorzubringen. Der Lieferant beschränkt die Offenlegung der vertraulichen Informationen innerhalb seiner eigenen Organisation auf jene Personen, die direkt damit befasst sind und über die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dem vorliegenden Dokument informiert wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung seiner Tätigkeit als Lieferant des Käufers oder auf Verlangen des Käufers jegliche Memoranden vertraulicher Informationen und jegliche Zeichnungen, Blaupausen oder sonstige derartige Reproduktionen an den Käufer zu retournieren und nichts davon zu behalten. Sofern keine schriftliche Zustimmung des Käufers vorliegt, darf der Lieferant in keiner Form von Werbung, Promotion-Video, Website, Broschüre oder Publikation oder in irgendeiner anderen Form seine Geschäftsbeziehungen zum Käufer erwähnen oder geistige Eigentumsrechte des Käufers oder den Namen des Käufers verwenden. Der Lieferant und seine Arbeitnehmer bewahren Stillschweigen über Passwörter, die ihnen gegebenenfalls vom Käufer für den Zugriff auf Informationssysteme zur Verfügung gestellt wurden. Eine Weitergabe von Passwörtern ist streng untersagt. Der Lieferant erlaubt keine Anfertigung von Fotografien, Negativen, Kinofilmen, Videoaufnahmen, Kopien, Skizzen oder Notizen von Anlagen, Geräten und Ausrüstungen, Produkten oder Prozessen des Käufers oder von Teilen derselben. Die Bestimmungen dieses Artikels bestehen über den Ablauf oder die Beendigung dieser Bestellung für die Dauer von 10 Jahren weiter fort.

- 24. Datenschutz.** Der Lieferant erfüllt stets alle anwendbaren Datenschutzgesetze und setzt insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und adäquate Sicherheitsprogramme und -verfahren ein, um vom Käufer bereitgestellte personenbezogene Daten vor Verlust, Veränderung, Offenlegung, Zugriff oder Verarbeitung sei es versehentlicher, unbefugter oder ungesetzlicher Natur zu schützen. Umfassende Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner erhalten Sie unter <https://www.nestle.at/info/datenschutzbestimmungen>.
- 25. Audit-Rechte.** Der Käufer hat nach angemessener vorheriger Mitteilung an den Lieferanten das Recht, sich selbst oder für seine Repräsentanten (einschließlich befugter Dritter) Zutritt zu relevanten Betriebsstätten des Lieferanten zu verschaffen, an denen die Waren verarbeitet, produziert oder verpackt oder die Dienstleistungen durchgeführt werden, um sicherzugehen, dass der Lieferant diese Bestellung, die anwendbaren Gesetze und die in Artikel 26 genannten Nestlé Richtlinien erfüllt. Der Lieferant wird bei derartigen Anlässen seine relevanten schriftlichen Unterlagen bereitstellen, dem Käufer Zutritt zu relevanten Rohstoffen, Verpackungsmaterialien, Verbrauchsmaterial und damit verbundene Produktions- und Lagerstätten gewähren. Dies gilt nicht für Unterlagen, Informationen, etc., die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten enthalten. Der Käufer und seine Repräsentanten sind berechtigt, Produktionsverfahren während der Arbeitszeit zu überwachen und Proben zu entnehmen. Die Audits entbinden den Lieferanten in keiner Weise von seinen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten. Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich, wenn Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder Lebensmittelsicherheit besteht. Falls ein Audit ergibt, dass der Lieferant seine Verpflichtungen, Verantwortlichkeiten, Gewährleistungen oder Zusicherungen nicht erfüllt hat, kann der Käufer dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Audit-Ergebnisse gewähren. Behebt der Lieferant die Ergebnisse nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, ist der Käufer berechtigt, von der Bestellung aus wichtigem Grund zurückzutreten; weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn:
- (i) der Lieferant die Behebung der Mängelernsthaft und endgültig verweigert; oder
 - (ii) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Zum Schutz seiner geistigen Eigentumsrechte ist der Käufer berechtigt, den Status von Verpackungsmaterial zu überwachen, das geistige Eigentumsrechte, Entwürfe und Druckwerkzeuge im Besitz des Lieferanten oder seiner Subunternehmer trägt. Der Lieferant erkennt das Recht des Käufers an, die Anlagen und Räumlichkeiten des Lieferanten und seiner Subunternehmer ohne vorherige Mitteilung für die obigen Zwecke zu betreten und prüfen.
- 26. Nestlé Richtlinien.** Der Lieferant bestätigt, dass er die aktuelle Version des Nestlé Responsible Sourcing Code (wie auf www.nestle.com/aboutus/suppliers veröffentlicht) sowie jegliche sonstige Richtlinien, die ihm vom Käufer gelegentlich mitgeteilt werden, sorgfältig gelesen und verstanden hat. Der Lieferant stellt sicher, dass alle seine Lieferanten die oben angeführten Richtlinien erfüllen. Der Lieferant wird ein Exemplar des Nestlé Responsible Sourcing Code ausfüllen, unterfertigen und an den Käufer retournieren, und er verpflichtet sich, die Anforderungen des #Nestlé Responsible Sourcing Program# zu erfüllen, wonach er verpflichtet ist, dem Käufer einen #SMETA 4 Pillars#-Auditbericht (veröffentlicht auf

<http://www.sedexglobal.com/ethical-audits/smeta>) oder eine ähnliche, vom Käufer genehmigte Auswertung auf dessen Verlangen vorzulegen.

- 27. Steuern.** Sofern vom Käufer keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird, verstehen sich die Preise in dieser Bestellung exklusive Mehrwertsteuer jedoch inklusive aller anderen Abgaben und Steuern. Ob Zollabgaben inkludiert sind oder nicht hängt von der anwendbaren Incoterms-Klausel ab. Der Lieferant übermittelt an den Käufer eine mehrwertsteuerkonforme und formal korrekte Rechnung, die es dem Käufer erlaubt, gegebenenfalls eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer zu beantragen. Der Käufer bemüht sich angemessen, dafür zu sorgen, dass jegliche einbehaltene Quellensteuern auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß reduziert werden, und stellt alle nötigen Dokumente zur Verfügung, damit der Lieferant eine Rückerstattung einbehaltener Quellensteuern gemäß einem gegebenenfalls anwendbaren Steuerabkommen beantragen kann. Der Lieferant ist für jegliche Quellensteuern verantwortlich, deren Erstattung er nicht zu erreichen vermag. Für die Zwecke dieses Absatzes sind Quellensteuern als alle einbehaltenen Steuern oder sonstigen Abzüge und Verpflichtungen definiert, die von einer rechtlichen, behördlichen oder sonstigen Instanz auf Zahlungen des Käufers an den Lieferanten erhoben werden.
- 28. Rechtsnachfolge.** Der Käufer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten auf ein anderes verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dem Lieferanten erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.
- 29. Mitteilungen.** Jegliche Mitteilung oder sonstige Verständigung, die gemäß dieser Bestellung erfolgen muss oder darf, gilt als hinreichend erfolgt, wenn sie schriftlich und an die auf der Vorderseite dieser Bestellung als Sitz angegebenen Adressen erfolgt. Käufer und Lieferant können mittels einer Mitteilung wie vorstehend ausgeführt eine andere Adresse für Mitteilungen oder andere für ihn bestimmte Verständigungen angeben.
- 30. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Für diese Bestellung und deren Auslegung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen seines internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf findet auf diese Bestellung keine Anwendung. Falls der in Artikel 1 genannte Rahmenvertrag von verbundenen Unternehmen sowohl des Käufers als auch des Lieferanten oder vom Lieferanten und von verbundenen Unternehmen des Käufers oder vom Käufer und von verbundenen Unternehmen des Lieferanten unterfertigt wurde, wird jegliche Streitigkeit zwischen Käufer und Lieferant im Rahmen dieser Bestellung an die jeweiligen verbundenen Unternehmen eskaliert, bevor die im folgenden Absatz genannten Verfahren eingeleitet werden, wobei sie diese Verfahren nur dann einleiten werden, wenn keine Einigung durch direkte Verhandlungen zwischen den betreffenden verbundenen Unternehmen erreicht wird. Der ausschließliche Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Bestellung sind die zuständigen Gerichte in Wien, Österreich. Der in einer Streitigkeit obsiegenden Partei stehen angemessene Anwaltshonorare sowie Gerichts- und Mediationskosten zu.
- 31. Sonstiges.**
- (i) Jegliche Änderung dieser Bestellung bedarf der schriftlichen Zustimmung sowohl des Käufers als auch des Lieferanten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den

Bedingungen auf der Vorderseite der Bestellung und jenen in diesem Dokument sind die Bedingungen auf der Vorderseite maßgebend;

- (ii) Die Vertragserfüllung seitens des Käufers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- (iii) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Bestellung zur Gänze oder teilweise ungültig, berührt dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit ihrer übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen;
- (iv) Diese Bestellung ist in keiner ihrer Bestimmungen als Begründung noch als beabsichtigte Begründung einer Personengesellschaft oder eines Joint-Venture zwischen dem Käufer und dem Lieferanten noch als Darstellung des Lieferanten als Stellvertreter des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen auszulegen noch berechtigt sie den Lieferanten in irgendeiner Weise, Zusagen im Namen des Käufers zu treffen oder Verpflichtungen in dessen Namens einzugehen;
- (v) Verzichtet der Käufer auf irgendeine in diesem Dokument angeführte Bedingung oder Bestimmung, gilt dies nicht als Verzicht auf irgendeine andere hierin enthaltene Bedingung oder Bestimmung noch gilt dies als Verzicht auf einen späteren Verstoß gegen dieselbe Bedingung oder Bestimmung noch als Verzicht auf irgendeine Bestimmung in einer späteren Bestellung;
- (vi) Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers im Rahmen dieser Bestellung Pflichten zu delegieren oder Rechte oder Ansprüche zu übertragen oder abzutreten; jegliche derartige Delegierung, Abtretung oder Übertragung ohne eine derartige vorherige schriftliche Zustimmung ist null und nichtig. Eine Zustimmung des Käufers zu einer derartigen Übertragung entbindet den Lieferanten in keiner Weise von seinen Verantwortlichkeiten. Der Käufer ist berechtigt, seine Rechte und Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung, einschließlich seiner Schutzrechte, zur Gänze oder teilweise an beliebige seiner aktuellen oder später bestehenden verbundenen Unternehmen abzutreten, zu übertragen oder zu delegieren, ebenso seine Position als eine Vertragspartei, nachvorheriger Mitteilung an den Lieferanten;
- (vii) Der Lieferant ist zu jeder Zeit allein für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Stellvertreter, Subunternehmer und Zulieferer verantwortlich und übernimmt die alleinige Verantwortung für ihre Leistungserfüllung. Der Lieferant leitet seine Stellvertreter, Subunternehmer und Zulieferer, setzt ihre Erfüllung der Standards des Käufers durch und kauft Material, bezahlt und löst alle Streitigkeiten mit ihnen;
- (viii) Bei Vor-Ort-Arbeiten am Standort des Käufers hält sich der Lieferant an die zum jeweiligen Zeitpunkt für diesen Standort geltenden Sicherheits- und Schutzvorschriften des Käufers. Halten sich Arbeitnehmer des Lieferanten nicht daran, kann dies dazu führen, dass der Käufer den Lieferanten anweist, die Arbeit unverzüglich anzuhalten und die betreffenden Arbeitnehmer vom Standort abzuführen, und der Lieferant stellt geeignetes Ersatzpersonal ohne zusätzliche Kosten für den Käufer bei. Der Lieferant

macht aufgrund der durch diese Situation verlorenen Zeit keinen Anspruch auf Fristverlängerung oder zusätzliche Kosten oder Schadenersatz seitens des Lieferanten geltend. Der Lieferant hält den Standort und die Arbeit frei von allen Belastungen, und die Arbeit verbleibt bis zur schriftlichen Abnahme durch den Käufer auf Risiko des Lieferanten;

- (ix) Der Käufer behält sich hiermit alle seine sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche auf Abhilfe vor;
- (x) Falls der Lieferant Teil einer Personengesellschaft ist oder mehr als eine juristische Person umfasst, haften diese Rechtsträger zur ungeteilten Hand für Verbindlichkeiten des Lieferanten im Rahmen dieser Bestellung. Jede Mitteilung, die einem von ihnen zugestellt wird, ist für alle bindend;
- (xi) Der Lieferant gewährleistet, dass es keine Zusagen oder sonstigen Umstände (einschließlich von Interessenkonflikten) gibt, die ihn an der in diesem Dokument festgehaltenen Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferung der Waren an den Käufer hindern. Der Lieferant teilt dem Käufer unverzüglich schriftlich mit, wenn ihm das Vorhandensein oder die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bekannt wird. Der Käufer entscheidet in seinem alleinigen Ermessen über die Vorgehensweise nach besagter Mitteilung;
- (xii) Der Lieferant informiert den Käufer schriftlich über: a) jeglichen mit Umweltgesetzen oder Umweltschutz verbundenen Verstoß oder Vorfall, der während der Erfüllung dieser Bestellung auftritt, und b) jegliches Prüf- oder Verwaltungsverfahren in Verbindung mit der Tätigkeit des Lieferanten oder dessen Auswirkungen auf die Umwelt, die Folgen für oder Auswirkungen auf die Ausführung dieser Bestellung haben können;
- (xiii) Keine der in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen ist als Gewährung von Exklusivität an den Lieferanten für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen auszulegen.

Stand 01. April 2022